

Die Bürgschaftsproblematik bei Rahmenverträgen

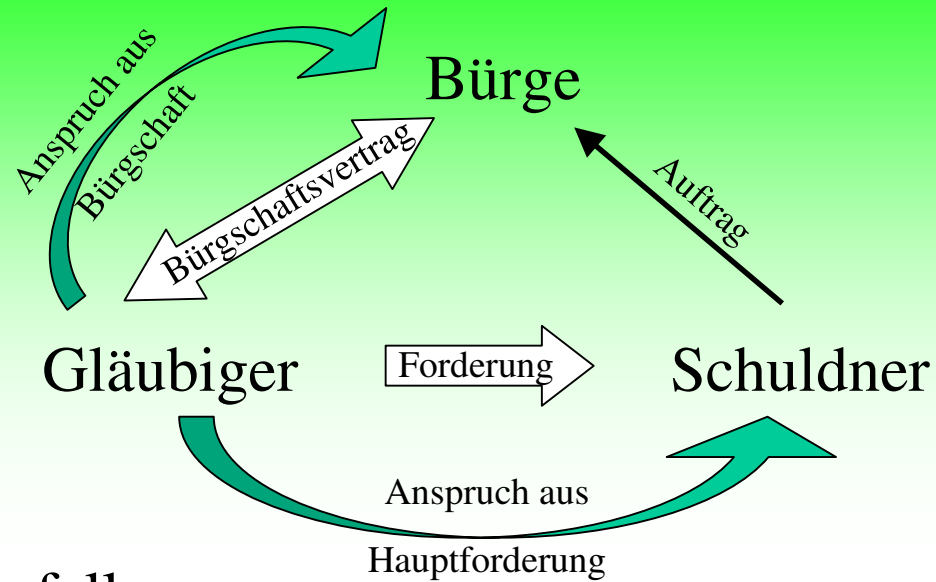
§ 765 Vertragstypische Pflichten bei der Bürgschaft

- (1) Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Erfüllung der Verbindlichkeit des Dritten einzustehen.
- (2) Die Bürgschaft kann auch für eine künftige oder eine bedingte Verbindlichkeit übernommen werden.

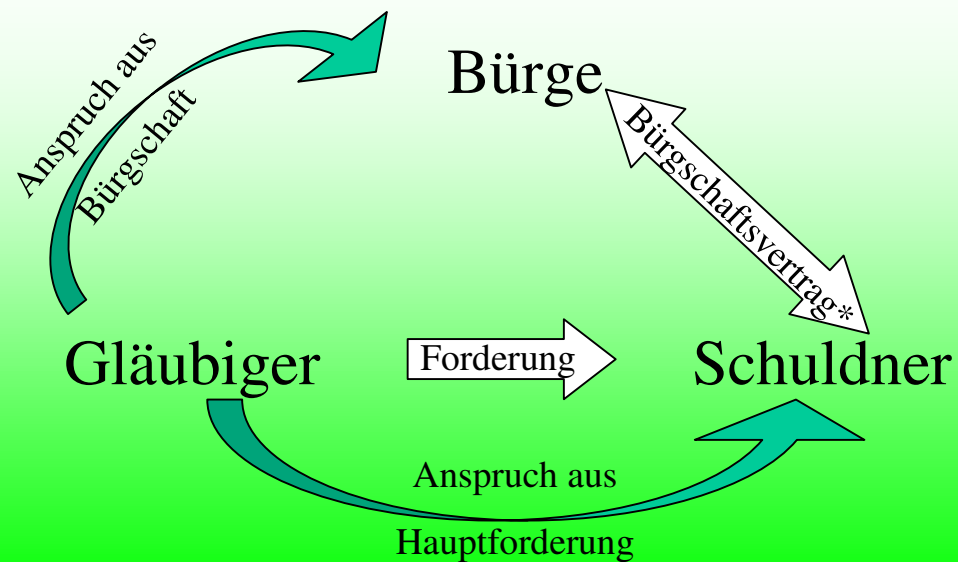
Der Bürgschaftsvertrag

1. Die Bürgschaft setzt zwingend ein Drei- Personen-Verhältnis voraus (niemand kann für eine eigene Schuld bürgen, daran hätte der Gläubiger auch kein Interesse, da es ihm gerade darum geht einen weiteren Schuldner zu erhalten).
2. Beteiligt sind:
 - der **Gläubiger**, der einen Anspruch gegen
 - den **Schuldner** hat,
 - für den sich der **Bürge** verbürgt
3. Der Gläubiger erwirbt einen zusätzlichen Anspruch auf Leistung gegen den Bürgen.
4. Befriedigt der Bürge den Gläubiger, so hat er einen Regressanspruch gegen den Schuldner.

Regelfall:



Ausnahmefall:



* Vertrag zugunsten Dritter
Dritter ist der Gläubiger

Abschluss eines Bürgschaftsvertrags

1. Angebot = Bürgschaftserklärung

Aus der Bürgschaftserklärung müssen sich

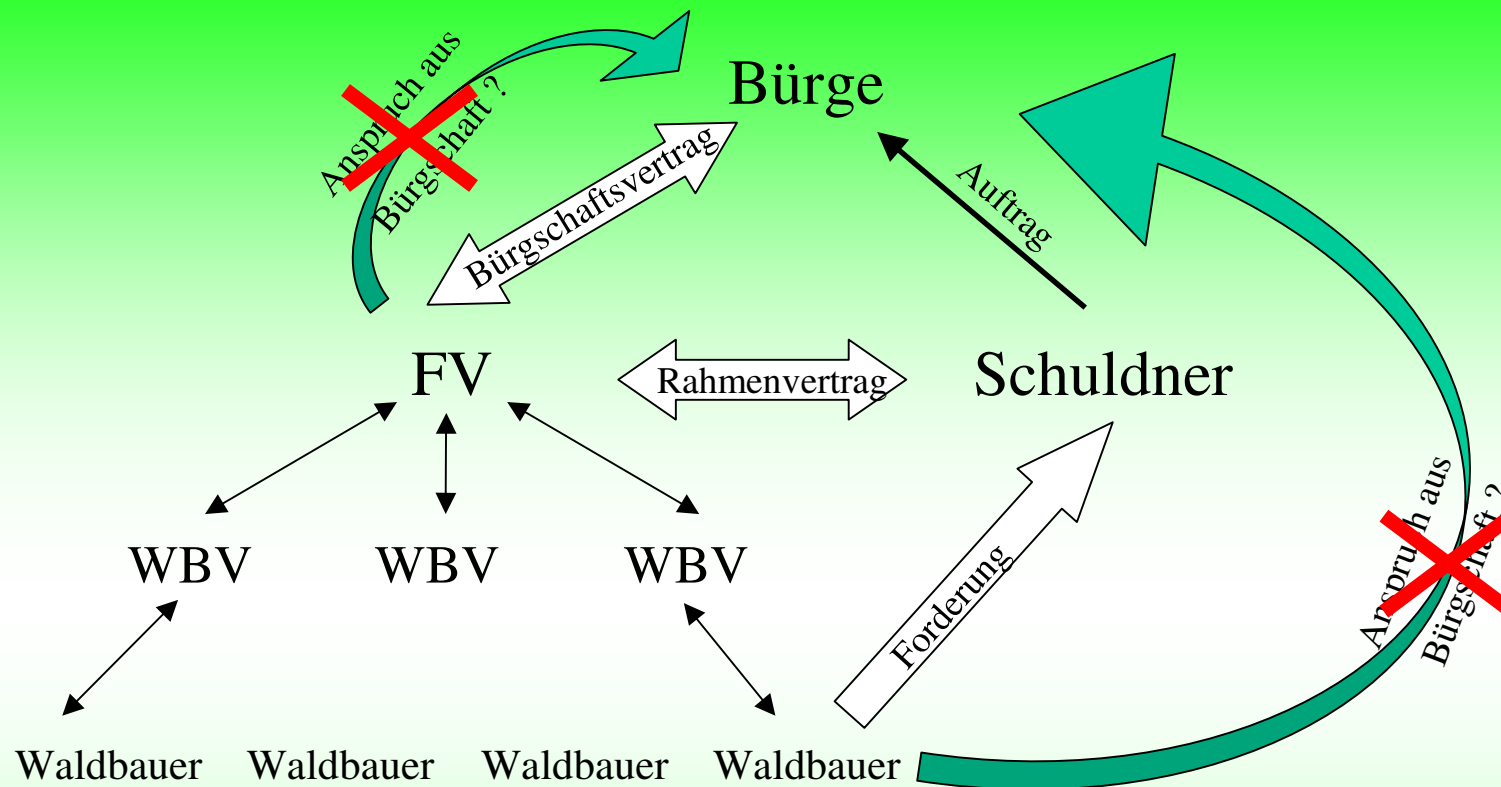
- der Gläubiger,
- der Hauptschuldner und
- die Schuld, für die die Bürgschaft erklärt wird, ergeben

2. Annahme der Bürgschaftserklärung

Das vom Bürgen erklärte Angebot zur Übernahme einer Bürgschaft bedarf regelmäßig keiner Erklärung der Annahme gegenüber dem Antragenden (BGH IX ZR 136/96).

„Wird die Bürgschaftsurkunde dem abwesenden Gläubiger zugeschickt, reicht es als Betätigung des Annahmewillens regelmäßig aus, daß der Gläubiger, der zuvor eine Bürgschaft verlangt hatte, die Urkunde behalten hat. Dies läßt nach der Lebenserfahrung darauf schließen, daß er mit der ihm zugegangenen Bürgschaftserklärung einverstanden ist.“

Die „besondere“ FV – Bürgschaft (so wie sie heute häufig abgeschlossen wird)



Problem:

Mit den derzeit oft verwendeten Bürgschaftsverträgen verpflichtet sich Bank gegenüber der FV, für deren Forderungen aus dem Holzverkauf einzustehen.

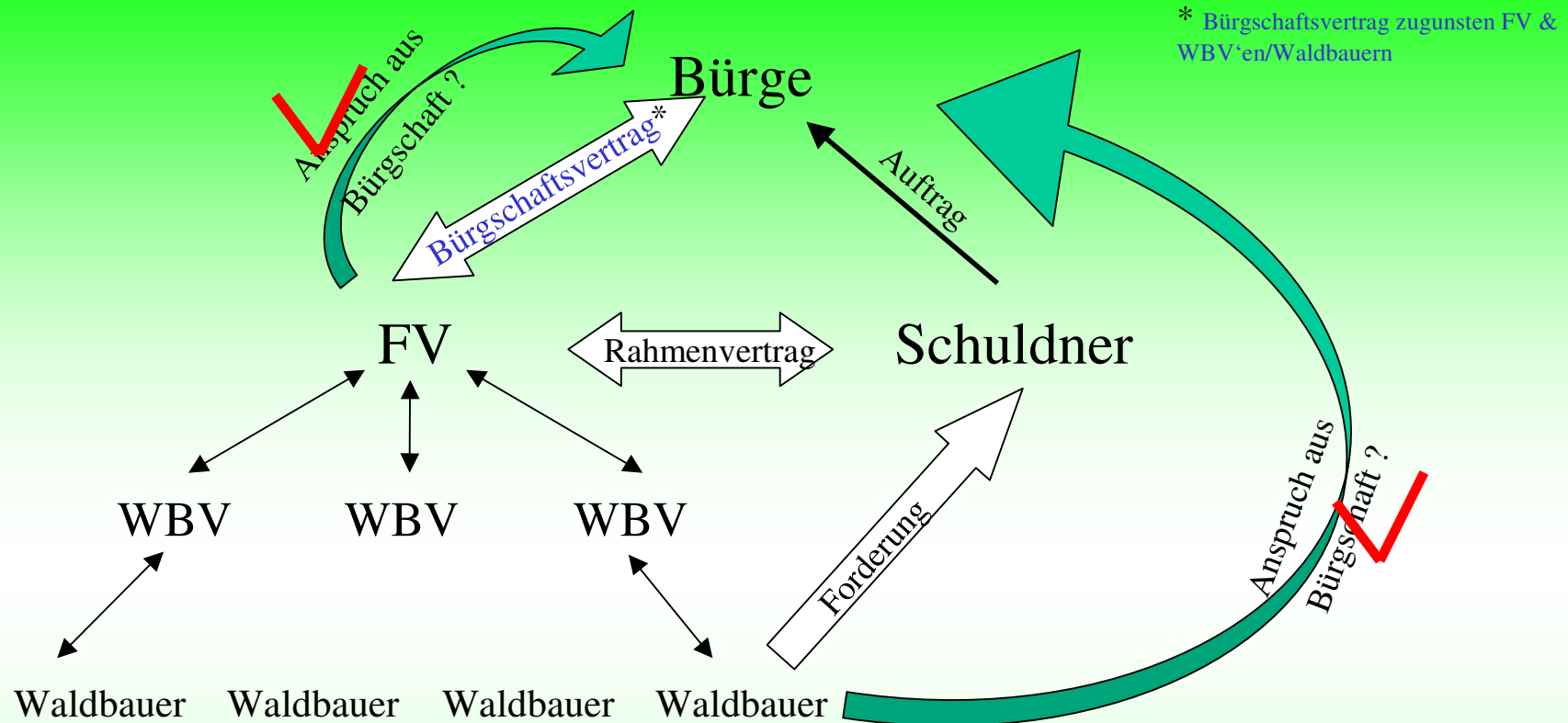
ABER:

1. FV hat (bis auf Provision) gar keine Forderungen - die FV hat daher auch keinen Anspruch aus der Bürgschaft
2. Waldbauern haben Forderungen - auf diese erstreckt sich Bürgschaft aber nicht - Waldbauern haben daher auch keinen Anspruch aus der Bürgschaft!

Die richtige Bürgschaft

1. kann zwar gegenüber der FV erklärt werden
2. muss aber zugunsten der „den Rahmenvertrag beliefernden“ WBV'en und Waldbauern ausgestellt werden - nur diese haben Kaufpreisforderungen
& soll sich auch auf die Provisionsforderungen der FV erstrecken
3. soll selbstschuldnerisch sein - also Verzicht auf Vorausklage gegen den Schuldner enthalten
4. soll fällig sein auf Anforderung, die nur voraussetzt, dass fällige Ansprüche nicht bezahlt wurden
5. soll Quoten bestimmen, wenn Bürgschaft der Höhe nach beschränkt ist und Forderungen den Höchstbetrag übersteigen - um ein Wettrennen zu verhindern
6. soll auf Anforderung durch die FV fällig sein - um zu verhindern, dass jeder Begünstigte die Fälligkeit auslösen kann

Die „besondere“ FV – Bürgschaft (so wie sie abgeschlossen werden sollte)



Mit den richtigen Bürgschaftsverträgen verpflichtet sich Bank gegenüber der FV,

1. für die Provisionsforderungen der FV aus dem Rahmenvertrag einzustehen
2. für die Holzkaufpreisforderungen der aufgrund des Rahmenvertrags liefernden WBV'en & Waldbauern einzustehen

DANN:

1. Ist im Bürgschaftsfall die Provisionsforderung der FV durch den Bürgen abgesichert
2. Sind im Bürgschaftsfall die Kaufpreisforderungen der WBV'en und Waldbauern durch den Bürgen abgesichert.

Die

Bezeichnung und Anschrift des Bürgen **R+V Allgemeine Versicherung AG**

(nachfolgend als Bürge bezeichnet) verbürgt sich selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§ 770, 771 BGB) bis zum Höchstbetrag von

Betrag in Euro Betrag in Worten

für die vertragsgemäße Erfüllung der von der Firma

Bezeichnung und Anschrift der Firma

(nachfolgend Firma genannt) gegenüber allen in dieser Urkunde nachfolgend bezeichneten Gläubigern übernommenen Pflichten, die sich aus den unter Zugrundelegung der jeweiligen Rahmenvereinbarung zwischen der Firma und der forstwirtschaftlichen Vereinigung XXXXX durchgeführten laufenden Holzkaufgeschäften ergeben.

1. **Gläubiger** dieser Urkunde sind die forstwirtschaftliche Vereinigung XXXXX (FV-X) im Hinblick auf ihre Provisionsansprüche sowie die WBV/FBG'en (Waldbesitzervereinigungen und Forstbetriebsgemeinschaften), die Mitglied der FV-X sind und deren Mitglieder (Waldbesitzer) sowie sonstige Mitglieder der FV-X im Hinblick auf ihre Ansprüche, die sich aus den unter Zugrundelegung der jeweiligen Rahmenvereinbarung mit der Firma getätigten Holzkaufgeschäfte ergeben. Die Mitglieder werden von den WBV/FBG'en in Listen geführt und können vom Bürgen eingesehen werden.

2. Sollten die Summe der den Gläubigern gegenüber der Firma zustehenden Ansprüche den Höchstbetrag der Bürgschaft übersteigen, ist eine sich aus dem Verhältnis des Höchstbetrags zur Summe der Ansprüche berechnende **Quote** zu ermitteln. Der Bürge hat in diesem Fall für den jeweiligen Anspruch nur mit dem sich aus der **Quote** berechnenden Betrag einzustehen.

3. Die Bürgschaft ist zur Auszahlung fällig auf **Anforderung** durch die FV-X; die FV-X darf die Bürgschaft nur und erst anfordern, wenn die Firma mit der vertragsgemäßen Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber einem Gläubiger im Verzug ist.

4. Wird die Bürgschaft angefordert, hat der Bürge den angeforderten Betrag auf ein von der FV einzurichtendes und von ihr treuhänderisch zu verwaltendes Konto einzubezahlen; die Berechnung der den jeweiligen Gläubigern gegen die Firma zustehenden Ansprüche sowie die eventuell erforderliche Ermittlung der **Quote obliegt der FV.**

5. Der Verzicht auf die Einrede gilt nicht, soweit die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Die Verpflichtungen aus der Bürgschaft enden mit Erlöschen der Forderungen der Gläubiger oder wenn die Bürgschaftsurkunde an den Bürgen zurückgegeben wird, spätestens aber, wenn Ansprüche gegen den Bürgen aus der Bürgschaft nicht bis zum 31.12. XXXX geltend gemacht worden sind.

Diese Bürgschaft unterliegt deutschem Recht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft ist XXXXXXXXXXXX.

(Salvarorische Klausel)

Erklärung der Bürgschaft gegenüber FV zugunsten der nachbenannten Gläubiger

Hiermit erfolgt eindeutige Bestimmung der Gläubiger sowie deren Ansprüche

Hiermit ist die Quotelung bestimmt, wenn Ansprüche die Bürgschaftssumme übersteigen

Damit wird die Bürgschaftsanforderung auf die FV übertragen

Damit wird die Bürgschaftsverwaltung auf die FV übertragen